

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Marina Schuster, Christian Ahrendt, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/11270 –

Radikalisierungsgefahr in der Bundesrepublik Deutschland durch den islamistischen TV-Sender Al-Manar

Vorbemerkung der Fragesteller

Die libanesische Hisbollah („Partei Gottes“) betreibt mit dem Sender Al-Manar („Leuchtturm“) einen eigenen Fernsehkanal, welcher über einen ägyptischen und einen saudi-arabischen Satellitenprovider auch in der Bundesrepublik Deutschland frei zu empfangen ist. Al-Manar verbreitet durch seine Programme Hass- und Hetzpropaganda gegen Juden und das Existenzrecht des Staates Israel. Recherchen des ARD-Magazins Monitor (7. September 2006) haben darüber hinaus ergeben, dass Al-Manar auch von vielen muslimischen Einwanderern in der Bundesrepublik Deutschland konsumiert wird.

Einem Zeitungsbericht vom 21. November 2008 zufolge (www.welt.de/politik/article2762719/Warum-das-Verbot-von-Hisbollahs-Hass-TV-gut-ist.html) hat der Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, am 11. November 2008 dem Sender seine weiteren Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland untersagt. Die Programminhalte stellen nach Angaben des Bundesministeriums des Innern einen Verstoß gegen den Gedanken der Völkerverständigung dar und erfüllen u. a. den Verbotstatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG). Das Verbot umfasst nicht die Ausstrahlung oder den Empfang des Senders, sondern lediglich seine öffentliche Ausstrahlung in Hotels oder Teestuben sowie ein Betätigungsverbot in der Bundesrepublik Deutschland. Aufgrund der gegenwärtig geltenden EU-Bestimmungen kann gegen die Ausstrahlung von Al-Manar auf dem Territorium der EU rechtlich nicht vorgegangen werden, da dieser von Drittstaaten verbreitet wird. Die ausstrahlenden Satelliten, Arabsat und Nilesat, befinden sich mehrheitlich in saudischem bzw. ägyptischem Staatsbesitz.

Auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/4344) hat die Bundesregierung bereits im Februar 2007 mitgeteilt, dass sie mit ihren arabischen Partnern in Kontakt stehe, um auf eine politische Lösung gegen die Verbreitung antiisraelischer und antisemitischer Propaganda über Drittstaaten-Satelliten hinzuwirken. Sie kündigte darüber hinaus an, dies im Rahmen ihrer EU-Ratspräsidentschaft und ihres G8-Vorsitzes zu tun. Aus den Antworten zu den schriftlichen Fragen 16 bis 19 auf Bundestagsdrucksache 16/10945 geht

hervor, dass die bilateralen Gespräche zwischen der Bundesregierung und Ägypten weiterhin andauern.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung das Gefahrenpotenzial des Senders Al-Manar im Hinblick auf die Radikalisierung in der Bundesrepublik Deutschland lebender Muslime?

Der Fernsehsender „Al Manar TV“ genießt bei seinen Zuschauern eine hohe Glaubwürdigkeit. Seit seiner Gründung betreibt „Al Manar TV“ in dramaturgisch geschickt aufbereiteter Weise Hass- und Hetzpropaganda gegen Angehörige des jüdischen Glaubens und den Staat Israel, dessen Existenzrecht auf aggressivste Weise bestritten wird. Eine solche programmatische Ausrichtung ist generell geeignet, Denkweisen und Haltungen der Zuschauerschaft auf ein Gefahrenpotenzial zu verfestigen.

2. Welche konkreten Gründe veranlassten die Bundesregierung dazu, die Tätigkeiten von Al-Manar in der Bundesrepublik Deutschland zu verbieten?

Nach Auffassung der Bundesregierung laufen Tätigkeit und Zweck des Senders Strafgesetzen zuwider und richten sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung (§ 3 Abs. 1 Satz 1, 1. und 3. Var. des Vereinsgesetzes), weil gegen Angehörige des jüdischen Glaubens Hass- und Hetzpropaganda betrieben und dem Staat Israel das Existenzrecht abgesprochen wird.

3. Liegen der Bundesregierung statistische Erkenntnisse über den Konsum von Al-Manar in der Bundesrepublik Deutschland vor, und wenn ja, welche, und wenn nein, wie plant sie diese zu gewinnen?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Erkenntnisse über die Nutzung des Senders „Al Manar TV“ in Deutschland vor.

4. Inwiefern geht die Bundesregierung davon aus, dass das Verbot gegen Al-Manar das Konsumverhalten von Programmen des Senders in der Bundesrepublik Deutschland beeinflussen wird?

Durch das erlassene Verbot hat sich die Rechtslage zum Beispiel bezüglich des organisierten Empfangens und Sehens des Senders „Al Manar TV“ in Vereinsräumlichkeiten in Deutschland geändert. Derartige Handlungen stellen nunmehr eine Straftat dar. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich dieser Umstand auf das Konsumverhalten auswirken wird.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einflussnahme durch den Iran auf die Programmgestaltung von Al-Manar, insbesondere durch finanzielle Unterstützung?

Der Sender „Al Manar TV“ finanziert sich nach eigenen Angaben selbst. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wonach die Islamische Republik Iran Einfluss auf das Programm von „Al Manar TV“ hat bzw. ausübt.

6. Ist der Bundesregierung bekannt, welche in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen (Namen) Werbung auf Al-Manar geschaltet haben, und wenn ja, was plant sie dagegen zu tun?

Im Rahmen der Beobachtung des Senders konnte in der Vergangenheit ein in Hannover ansässiges Reisebüro festgestellt werden, das auf „Al Manar TV“ für Libanon-Reisen warb. Weitere deutsche Unternehmen, die auf dem Sender Werbebeiträge geschaltet haben, sind nicht bekannt. Nach dem Erlass des vereinsrechtlichen Verbotes am 11. November 2008 konnten keine Werbeeinblendungen deutscher Unternehmen auf „Al Manar TV“ festgestellt werden.

7. Wann hat die Bundesregierung mit wem und mit welchen Ergebnissen im Rahmen
 - a) der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im Jahre 2007,
 - b) des deutschen G8-Vorsitzes ebenfalls im Jahr 2007auf eine Lösung hinsichtlich der Verbreitung antiisraelischer und antisemitischer Propaganda über Al-Manar hingewirkt?

Die Bundesregierung hat – auch während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft und des deutschen G8-Vorsitzes – insbesondere mit Vertretern der ägyptischen Regierung in verschiedenen bilateralen Gesprächen sowohl in Berlin als auch in Kairo die Verbreitung antiisraelischer und antisemitischer Propaganda durch die Ausstrahlung von „Al Manar TV“ über den ägyptischen Satellitenbetreiber Nilesat besprochen und wird dies auch weiterhin tun. Die ägyptischen Vertreter verwiesen auf die Meinungsfreiheit und deren übergeordneten Stellenwert gerade in europäischen Ländern, z. B. bei den so genannten Mohammed-Karikaturen.

8. Wann und mit welchen Ergebnissen hat die Bundesregierung auf bilateraler Ebene gegenüber
 - a) der ägyptischen Regierung,
 - b) der saudi-arabischen Regierungauf eine Abschaltung des Senders hingewirkt, beziehungsweise plant dies zu tun?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Wurde während des Assoziierungsrates zwischen der EU und Ägypten am 2. und 3. Juni 2008 konkret über die Verbreitung von Hasspropaganda über den Sender Al-Manar diskutiert, und hat die Bundesregierung oder die Regierung eines anderen Mitgliedstaats in diesem Rahmen die Abschaltung des Senders vom Satellitenprovider Nilesat gefordert?

Die Bundesregierung nahm an diesem Assoziierungsrat entsprechend den in der EU geltenden Regeln nicht aktiv teil. Es wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung vom 13. November 2008 zur schriftlichen Frage 16 der Abgeordneten Marina Schuster (FDP) verwiesen (Bundestagsdrucksache 16/10945).

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass während des 10. Treffens der Regulierungsbehörden-Gruppe der Mittelmeeranrainerstaaten (Mediterranean Network of Regulatory Authorities, MNRA) am 2. und 3. Oktober in Reggio Calabria auch von der ägyptischen Regulierungsbehörde eine Erklärung verabschiedet wurde, die die Themen Hasssendungen, Jugendschutz und Diskriminierungsfreiheit aufgreift, der Sender Al-Manar aber dennoch verbreitet wird?

Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Problematik in diesem Rahmen angesprochen wurde?

Die Bundesregierung begrüßt die verstärkte Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden im Rahmen des Mediterranean Network of Regulatory Authorities (MNRA) sowie die Einbindung der Europäischen Kommission in diesen Prozess. Die Verabschiedung der gemeinsamen Erklärung, in der die Regulierungsbehörden unter anderem dazu aufgerufen werden, die Beachtung bestimmter Grundsätze durch alle ihrer Rechtshoheit unterliegenden Anbieter audiovisueller Mediendienste sicherzustellen, ist ein Fortschritt. Die Erklärung ist jedoch keine verbindliche Rechtsgrundlage aufgrund derer ein Verbot der Verbreitung eines bestimmten TV-Programms eingefordert werden könnte. Der Bundesregierung ist bekannt, dass auf dem 10. Treffen des MNRA am 2./3. Oktober d. J. die Regulierung audio-visueller Inhalte Konferenzgegenstand war. Ob konkret der Sender „Al Manar TV“ angesprochen wurde, ist jedoch nicht bekannt.

11. Welche Positionen vertritt nach Kenntnis der Bundesregierung die ägyptische Regierung im politischen Dialog über die Verbreitung von Hasspropaganda über Al-Manar und den Forderungen einer Abschaltung des Senders vom Satellitenprovider Nilesat?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, ob eine Teilabschaltung der Ausstrahlung von Al-Manar über dem Gebiet der EU bzw. der Bundesrepublik Deutschland technisch möglich ist oder müsste der Sender gänzlich aus dem Programm der Satelliten genommen werden?

Eine Teilabschaltung der Ausstrahlung von „Al Manar TV“ ist technisch grundsätzlich möglich. Allerdings unterliegt der Sender „Al Manar TV“ nicht der Rechtshoheit Deutschlands oder eines EU-Mitgliedstaates.

13. Welche europäischen Firmen waren oder sind an der Verbreitung von Al-Manar außerhalb Europas beteiligt?

Die Bundesregierung hat hierzu keine Erkenntnisse.

14. Wie schätzt die Bundesregierung das Radikalisierungspotenzial des der Hamas gehörenden palästinensischen Senders Al Aksa TV in der Bundesrepublik Deutschland ein?

Die auf „Al-Aqsa TV“ in Deutschland verbreiteten Sendeinhalte können geeignet sein, die Zuschauer zu radikalisieren. Im Vergleich zu „Al Manar TV“ verfügt der Sender jedoch über ein weitaus geringeres Verbreitungspotenzial.